

Ordnung
zur Verleihung des Mastergrades
(„Magister iuris [Universität zu Köln])“
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 13. Februar 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 Satz 2, 66 Abs. 2 Hochschulgesetz i.d.F. des Art. 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW S, 744) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Mastergrad

Die Universität zu Köln verleiht durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Mastergrad „Magister iuris (Universität zu Köln)“. Darüber stellt die Rechtswissenschaftliche Fakultät eine Urkunde aus.

§ 2

Berechtigte

- (1) Der Mastergrad wird auf Antrag verliehen.
- (2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln, die
 - a) vor der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung / ersten Prüfung im Fach Rechtswissenschaften zuletzt an der Universität zu Köln immatrikuliert waren und
 - b) erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung / erste Prüfung gemäß dem JAG NW in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.
- (3) Die Verleihung ist ausgeschlossen, wenn bereits anderweitig der Diplomgrad oder der Mastergrad auf der Grundlage des Ersten Juristischen Staatsexamens / der ersten Prüfung erworben wurde oder beantragt ist.

§ 3

Verfahrensvorschriften

Der Antrag nach § 2 ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 sind, gegebenenfalls durch amt-

lich beglaubigte Ablichtungen, nachzuweisen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass die Ausschlussgründe des § 2 Abs. 3 nicht vorliegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben.

§ 5

Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Januar 2007 beendet haben, gilt die Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ (Universität zu Köln) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13. August 2004 (Amtl. Mitteilungen 37/2004). Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen und den Hochschulgrad „Diplom-Juristin (Universität zu Köln)“ oder „Diplom-Jurist (Universität zu Köln)“ nach der Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist (Universität zu Köln)“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13. August 2004 noch nicht erworben haben, und die die jeweiligen Voraussetzungen für den Titelerwerb erfüllen, können wahlweise den Hochschulgrad „Diplom-Juristin (Universität zu Köln)“ oder „Diplom-Jurist (Universität zu Köln)“ nach der Ordnung vom 13. August 2004 oder den Mastergrad „Magister iuris (Universität zu Köln)“ nach dieser Ordnung beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Januar 2008.

Köln, 13. Februar 2008

Prof. Dr. Michael Sachs
Dekan